

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 6 **München, den 31. März** **2005**

Datum	I n h a l t	Seite
15.3.2005	Verordnung zur Änderung der Einigungsstellenverordnung 7032-2-W	80
23.2.2005	Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes 2230-7-1-1-UK	82
25.2.2005	Verordnung zur Sicherstellung der Personalvertretung in der Sparkasse Neuburg-Rain 2035-10-I	83
27.2.2005	Verordnung zur Sicherstellung der Personalvertretung in der Sparkasse Rosenheim-Bad Aibling 2035-3-I	83
27.2.2005	Zweite Verordnung zur Änderung der Zulassungs- und Prüfungsordnung für das Telekolleg 2236-10-2-UK	84
6.3.2005	Verordnung zur Sicherstellung der Personalvertretung in der Sparkasse Kulmbach-Kronach 2035-11-I	84
11.3.2005	Vierundzwanzigste Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Festsetzung von Studenten- werkbeiträgen 2210-1-1-7-2-WFK	85
17.3.2005	Entschädigung und Kostenpauschale für die Mitglieder des Bayerischen Landtags 1100-1-2-I	86

7032-2-W

Verordnung zur Änderung der Einigungsstellenverordnung

Vom 15. März 2005

Auf Grund von § 15 Abs. 1 und 11 Satz 1 des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Juli 2004 (BGBl I S. 1414) erlässt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über Einigungsstellen zur Beilegung bürgerlicher Rechtsstreitigkeiten auf Grund des Gesetzes gegen unlauteren Wettbewerb (Einigungsstellenverordnung – EinigungsV) vom 17. Mai 1988 (GVBl S. 115, BayRS 7032-2-W) wird wie folgt geändert:

1. Die Präambel erhält folgende Fassung:

„Auf Grund von § 15 Abs. 1 und 11 Satz 1 des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Juli 2004 (BGBl I S. 1414) erlässt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:“

2. In § 2 werden die Worte „Staatsministerium für Wirtschaft und Verkehr“ durch die Worte „Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie“ ersetzt.

3. § 3 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 werden die Worte „mit einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern“ durch die Worte „mit einer vorsitzenden Person und zwei beisitzenden Personen“ ersetzt.

b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Die Industrie- und Handelskammer beruft nach Anhörung der beteiligten Handwerkskammern und der in Bayern errichteten, mit öffentlichen Mitteln geförderten Verbraucherorganisationen auf die Dauer von fünf Jahren die vorsitzende Person und mindestens eine Person, die diese vertritt.“

bb) In Satz 2 werden die Worte „mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde“ gestrichen.

c) Abs. 3 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Die Industrie- und Handelskammer beruft sachkundige Unternehmer und Verbraucher auf die Dauer von fünf Jahren als beisitzende Personen.“

bb) In Satz 2 wird das Wort „Gewerbetreibende“ durch das Wort „Unternehmer“ ersetzt.

cc) Satz 3 erhält folgende Fassung:

„³Die Industrie- und Handelskammer hat bei der Erstellung der Liste der beisitzenden Personen Vorschläge der beteiligten Handwerkskammern und der in Bayern errichteten, mit öffentlichen Mitteln geförderten Verbraucherschutzorganisationen einzuholen und zu berücksichtigen.“

d) In Abs. 4 werden die Worte „der Beisitzer“ durch die Worte „der beisitzenden Personen“ ersetzt.

4. In § 5 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 werden die Worte „der Vorsitzende“ durch die Worte „die vorsitzende Person“ ersetzt.

5. § 6 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 Sätze 1 und 3 werden die Worte „Der Vorsitzende“ bzw. „vom Vorsitzenden“ durch die Worte „Die vorsitzende Person“ bzw. „von der vorsitzenden Person“ ersetzt.

b) In Abs. 2 Satz 2 werden nach dem Wort „eingezogen“ die Worte „und beigetrieben“ angefügt.

c) In Abs. 6 werden die Worte „vom Vorsitzenden“ durch die Worte „von der vorsitzenden Person“ ersetzt.

6. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Worte „dem Vorsitzenden“ durch die Worte „der vorsitzenden Person“ und das Wort „seine“ durch das Wort „ihre“ ersetzt.

bb) Es wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:

„²Die Höhe der Pauschalvergütung wird durch Beschluss des Präsidiums der Industrie- und Handelskammer festgesetzt.“

cc) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3 und erhält folgende Fassung:

„³Die beisitzenden Personen erhalten von der Industrie- und Handelskammer auf Antrag eine Entschädigung entsprechend den Bestimmungen des Justizvergütungs- und Entschädigungsgesetzes (JVEG).“

dd) Der bisherige Satz 3 wird Satz 4; im neuen Satz 4 werden die Worte „der Vorsitzende“ und „der Beisitzer“ durch die Worte „die vorsitzende Person“ und „die beisitzende Person“ ersetzt.

b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Worte „des Gesetzes über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen“ durch die Worte „des Justizvergütungs- und Entschädigungsgesetzes (JVEG)“ ersetzt.

bb) In Satz 2 wird „der Vorsitzende“ durch „die vorsitzende Person“ ersetzt.

7. § 8 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 Satz 2 werden die Worte „der Vorsitzende“ durch die Worte „die vorsitzende Person“ ersetzt.

b) In Abs. 3 werden nach dem Wort „eingezogen“ die Worte „und beigetrieben“ angefügt.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. April 2005 in Kraft.

München, den 15. März 2005

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Edmund Stoiber

2230-7-1-1-UK

**Verordnung
zur Änderung der
Verordnung zur Ausführung
des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes**

Vom 23. Februar 2005

Auf Grund des Art. 60 Satz 2 Nrn. 2 und 6 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 455, ber. S. 633, BayRS 2230-7-1-UK), zuletzt geändert durch § 8 des Gesetzes vom 24. März 2004 (GVBl S. 84), erlässt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus im Einvernehmen mit den Bayerischen Staatsministerien der Finanzen und des Innern folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (AVBaySchFG) vom 23. Januar 1997 (GVBl S. 11, BayRS 2230-7-1-1-UK), zuletzt geändert durch Verordnung vom 5. September 2003 (GVBl S. 737), wird wie folgt geändert:

1. § 7 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 2 erhält die Aufstellung der Pauschalen folgende Fassung:

„Volksschulen	1.025,— €
Realschulen, Abendrealschulen	675,— €
Gymnasien (einschließlich Kollegs)	
Abendgymnasien	725,— €
Wirtschaftsschulen	950,— €.“

b) In Satz 4 werden die Worte „500 €“ durch die Worte „475 €“ ersetzt.

2. In § 8 Abs. 1 Satz 1 werden nach dem Wort „stehen“ die Worte „oder ein verpflichtend eingerichtete Berufsbildungsjahr in vollzeitschulischer Form (Berufsgrundschuljahr) besuchen“ eingefügt.

3. § 12 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „15. Oktober, bei Schulen des Gesundheitswesens am 10. November“ durch die Worte „20. Oktober“ ersetzt.

b) Abs. 6 wird wie folgt geändert:

aa) Es wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:

„²Die Teiler 23, 24, 26, 27 und 29 erhöhen sich je um 0,75 Wochenstunden.“

bb) Die bisherigen Sätze 2 bis 4 werden Sätze 3 bis 5.

4. In Anlage 2 Nr. 1.1.1 werden nach den Worten „zugeordnet ist,“ die Worte angefügt „und Lehrer im Beamtenverhältnis in der Laufbahn der Fachlehrer als Schulleiter von Fachschulen und Berufsfachschulen (Fachschulrektoren); die Fachschulrektoren müssen wie Lehrer im Beamtenverhältnis mit der Befähigung für Laufbahnen, deren Eingangssamt mindestens der Besoldungsgruppe A 12 zugeordnet ist, besoldet bzw. vergütet werden,“.

§ 2

¹Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2005 in Kraft. ²§ 1 Nr. 3 Buchst. b tritt mit Wirkung vom 1. September 2004 in Kraft.

München, den 23. Februar 2005

**Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht und Kultus**

Monika Hohlmeyer, Staatsministerin

2035-10-I

Verordnung zur Sicherstellung der Personalvertretung in der Sparkasse Neuburg-Rain

Vom 25. Februar 2005

Auf Grund des Art. 91 des Bayerischen Personalvertretungsgesetzes (BayPVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. November 1986 (GVBl S. 349, BayRS 2035-1-F), zuletzt geändert durch § 4 des Gesetzes vom 24. März 2003 (GVBl S. 262), erlässt das Bayerische Staatsministerium des Innern im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen folgende Verordnung:

§ 1

(1) Die Amtszeit des derzeitigen Personalrats der Stadtparkasse Rain am Lech wird bis zum Ablauf der regulären Amtszeit am 31. Juli 2006 verlängert.

(2) Dies gilt auch für die Jugend- und Auszubildendenvertretung der Stadtparkasse Rain am Lech.

§ 2

(1) Die Geschäfte der Personalvertretung in der neu gebildeten Sparkasse Neuburg-Rain werden bis zum Ablauf der regulären Amtszeit am 31. Juli 2006 durch die bisherigen Personalräte bei der Stadtparkasse Neuburg a.d. Donau und bei der Stadtparkasse Rain am Lech vorübergehend gemeinsam wahrgenommen.

(2) Die Geschäfte der Jugend- und Auszubildendenvertretung in der Sparkasse Neuburg-Rain werden bis zum Ablauf der regulären Amtszeit am 31. Juli 2006 durch die bisherigen Jugend- und Auszubildendenvertretungen bei der Stadtparkasse Neuburg a.d. Donau und bei der Stadtparkasse Rain am Lech vorübergehend gemeinsam wahrgenommen.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Februar 2005 in Kraft und mit Ablauf des 31. Juli 2006 außer Kraft.

München, den 25. Februar 2005

Bayerisches Staatsministerium des Innern

Dr. Günther Beckstein, Staatsminister

2035-3-I

Verordnung zur Sicherstellung der Personalvertretung in der Sparkasse Rosenheim-Bad Aibling

Vom 27. Februar 2005

Auf Grund des Art. 91 des Bayerischen Personalvertretungsgesetzes (BayPVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. November 1986 (GVBl S. 349, BayRS 2035-1-F), zuletzt geändert durch § 4 des Gesetzes vom 24. März 2003 (GVBl S. 262), erlässt das Bayerische Staatsministerium des Innern im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen folgende Verordnung:

§ 1

(1) Die Amtszeit des derzeitigen Personalrats der Kreissparkasse Bad Aibling wird bis zum Ablauf der regulären Amtszeit am 31. Juli 2006 verlängert.

(2) Dies gilt auch für die Jugend- und Auszubildendenvertretung der Kreissparkasse Bad Aibling.

§ 2

(1) Die Geschäfte der Personalvertretung in der neu gebildeten Sparkasse Rosenheim-Bad Aibling werden bis zum Ablauf der regulären Amtszeit am 31. Juli 2006 durch die bisherigen Personalräte bei der Sparkasse Rosenheim und bei der Kreissparkasse Bad Aibling vorübergehend gemeinsam wahrgenommen.

(2) Die Geschäfte der Jugend- und Auszubildendenvertretung in der Sparkasse Rosenheim-Bad Aibling werden bis zum Ablauf der regulären Amtszeit am 31. Juli 2006 durch die bisherigen Jugend- und Auszubildendenvertretungen bei der Sparkasse Rosenheim und bei der Kreissparkasse Bad Aibling vorübergehend gemeinsam wahrgenommen.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. April 2005 in Kraft und mit Ablauf des 31. Juli 2006 außer Kraft.

München, den 27. Februar 2005

Bayerisches Staatsministerium des Innern

Dr. Günther Beckstein, Staatsminister

2236-10-2-UK

**Zweite Verordnung
zur Änderung der
Zulassungs- und Prüfungsordnung
für das Telekolleg**

Vom 27. Februar 2005

Auf Grund des Art. 128 Abs. 3 Satz 1 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, ber. S. 632, BayRS 2230-1-1-UK), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. März 2005 (GVBl S. 71), und Art. 21 des Kostengesetzes vom 20. Februar 1998 (GVBl S. 43, BayRS 2013-1-1-F), zuletzt geändert durch Art. 21 des Gesetzes vom 24. Dezember 2002 (GVBl S. 937), erlässt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen folgende Verordnung:

§ 1

§ 1 Abs. 4 der Zulassungs- und Prüfungsordnung für das Telekolleg vom 19. November 2002 (GVBl S. 857, ber. 2003 S. 276, BayRS 2236-10-2-UK), geändert durch Verordnung vom 12. Februar 2004 (GVBl S. 25), erhält folgende Fassung:

„(4) ¹Der Freistaat Bayern erhebt von jedem Teilnehmer am Vorkurs und von jedem Teilnehmer am Lehrgang je Trimester eine Kollegtaggebühr. ²Die Höhe der Kollegtaggebühr beträgt 20 € je belegtem Fach.“

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. März 2005 in Kraft.

München, den 27. Februar 2005

**Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht und Kultus**

Monika Hohlmeier, Staatsministerin

2035-11-I

**Verordnung
zur Sicherstellung der
Personalvertretung in der
Sparkasse Kulmbach-Kronach**

Vom 6. März 2005

Auf Grund des Art. 91 des Bayerischen Personalvertretungsgesetzes (BayPVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. November 1986 (GVBl S. 349, BayRS 2035-1-F), zuletzt geändert durch § 4 des Gesetzes vom 24. März 2003 (GVBl S. 262), erlässt das Bayerische Staatsministerium des Innern im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen folgende Verordnung:

§ 1

Die Amtszeit des derzeitigen Personalrats der Sparkasse Kronach-Ludwigsstadt wird bis zum Ablauf der regulären Amtszeit am 31. Juli 2006 verlängert.

§ 2

Die Geschäfte der Personalvertretung in der neu gebildeten Sparkasse Kulmbach-Kronach werden bis zum Ablauf der regulären Amtszeit am 31. Juli 2006 durch die bisherigen Personalräte bei der Sparkasse Kulmbach und bei der Sparkasse Kronach-Ludwigsstadt vorübergehend gemeinsam wahrgenommen.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2005 in Kraft und mit Ablauf des 31. Juli 2006 außer Kraft.

München, den 6. März 2005

Bayerisches Staatsministerium des Innern

Dr. Günther Beckstein, Staatsminister

2210-1-1-7-2-WFK

**Vierundzwanzigste Verordnung
zur Änderung der
Verordnung über die
Festsetzung von Studentenwerkbeiträgen**

Vom 11. März 2005

Auf Grund des Art. 106 Abs. 3 Satz 3 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Oktober 1998 (GVBl S. 740, BayRS 2210-1-1-WFK), zuletzt geändert durch § 18 des Gesetzes vom 24. März 2004 (GVBl S. 84), in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 des Dritten Gesetzes zur Überleitung von Zuständigkeiten vom 29. Dezember 1998 (GVBl S. 1013, BayRS 1102-9-S) erlässt das Bayerische Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über die Festsetzung von Studentenwerkbeiträgen (BayRS 2210-1-1-7-2-WFK), zuletzt geändert durch Verordnung vom 8. Dezember 2004 (GVBl S. 565), wird wie folgt geändert:

1. Es wird folgender § 1c eingefügt:

„§ 1c

¹Der zusätzliche Beitrag für die Beförderung der Studentinnen und Studenten der Universität Bayreuth und der Hochschule für evangelische Kirchenmusik in Bayreuth im öffentlichen Nahverkehr (Art. 106 Abs. 3 Satz 3 BayHSchG) wird für das Wintersemester 2005/2006 und das Sommersemester 2006 jeweils auf 20,90 € je Semester festgesetzt. ²§ 1 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 und § 1a Satz 3 gelten entsprechend.“

2. § 1e wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird der Betrag „36,30 €“ durch den Betrag „38,70 €“ ersetzt.
- b) In Satz 2 wird die Zahl „2003“ durch die Zahl „2005“ ersetzt.

§ 2

¹Diese Verordnung tritt am 1. April 2005 in Kraft.
²§ 1 Nr. 1 tritt mit Ablauf des 30. September 2006 außer Kraft.

München, den 11. März 2005

**Bayerisches Staatsministerium
für Wissenschaft, Forschung und Kunst**

Dr. Thomas G o p p e l, Staatsminister

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt
 Max Schick GmbH, Druckerei und Verlag
 Karl-Schmid-Straße 13, 81829 München
 PVSt, Deutsche Post AG, Entgelt bezahlt, B 1612

1100-1-2-I

Entschädigung und Kostenpauschale für die Mitglieder des Bayerischen Landtags

**Bekanntmachung
des Präsidenten des Bayerischen Landtags
vom 17. März 2005**

Auf Grund von Art. 5 Abs. 3 Satz 4 und Art. 6 Abs. 2 Satz 5 des Bayerischen Abgeordnetengesetzes (BayAbgG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. März 1996 (GVBl S. 82, BayRS 1100-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juni 2004 (GVBl S. 226), wird Folgendes bekannt gemacht:

Nach Art. 5 Abs. 3 Satz 3 und Art. 6 Abs. 2 Satz 4 BayAbgG hat das Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung jeweils die für die Anpassung von Entschädigung und Kostenpauschale maßgebenden Einkommens- und Preisentwicklungsraten mitzuteilen. Die Entschädigung der Abgeordneten steigt entsprechend der Entwicklung der Einkommen, die Kostenpauschale erhöht sich entsprechend der Preisentwicklungsraten.

In der entsprechenden Mitteilung des Landesamts werden - wobei die Veränderungen zwischen dem Juli

2003 und dem Juli 2004 maßgeblich sind - die Einkommensentwicklungsrate mit 1,7 v.H. und die Preisentwicklungsrate mit 2,1 v.H. beziffert.

Demnach betragen ab **1. Juli 2005**

- | | |
|---|----------|
| - die Entschädigung
(Art. 5 Abs. 1 BayAbgG) | 6.092 €, |
| - die Kostenpauschale
(Art. 6 Abs. 2 BayAbgG) | 2.818 €. |

München, den 17. März 2005

Der Präsident des Bayerischen Landtags

Alois G l ü c k

Herausgeber/Redaktion: Bayerische Staatskanzlei, Franz-Josef-Strauß-Ring 1, 80539 München

Das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt wird nach Bedarf ausgegeben, in der Regel zweimal im Monat.

Die Herstellung erfolgt aus **100 % Altpapier**.

Herstellung und Vertrieb: Max Schick GmbH, Druckerei und Verlag, Karl-Schmid-Straße 13, 81829 München, Tel. 0 89 / 42 92 01 / 02, Telefax 0 89 / 42 84 88.

Bezug: Das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt wird im Namen und für Rechnung des Herausgebers von der Max Schick GmbH ausgeliefert. Bestellungen sind ausschließlich an die Max Schick GmbH zu richten. Ausgaben, die älter sind als 5 Jahre, sind im Einzelverkauf nicht erhältlich. Abbestellungen müssen bis spätestens 31. Oktober eines Jahres mit Wirkung vom Beginn des folgenden Kalenderjahres bei der Max Schick GmbH eingehen. Reklamationen wegen fehlerhafter oder nicht erhaltener Exemplare müssen spätestens 1 Monat nach deren Erscheinungsdatum schriftlich oder per Telefax beim Verlag eingehen. Nach dieser Frist ist eine gebührenfreie Ersatzlieferung nicht mehr möglich.

Bezugspreis für den laufenden Bezug jährlich € 33,25 (unterliegt nicht der gesetzlichen Mehrwertsteuer) zzgl. Vertriebskosten, für Einzelnummern bis 8 Seiten € 2,05, für weitere 4 angefangene Seiten € 0,25, ab 48 Seiten Umfang für je weitere 8 angefangene Seiten € 0,25 + Vertriebskosten + Mehrwertsteuer. Bankverbindung: Bayer. Landesbank München, Kto.Nr. 110 24 592, BLZ 700 500 00.

ISSN 0005-7134